Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 5 (1858)

**Heft:** 16

**Artikel:** Mittheilung aus einem Conferenzprotokoll

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-252146

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

erzeugt die wahre Gottesverchrung, und aller Trost, Muth, Frieden, Lebensfreudigkeit, Kampffähigkeit, — lanter Zeichen von Kraft und Selbstbeherrschung, in welcher der Mensch weiter nichts mehr ist und sein will, als das Werkzeug der göttlichen Guade. Z.

# Mittheilung aus einem Conferenzprotokoll.

(Aus Bünden.)

Der Gedanke bes auch im "Bolksschulblatte" angezeigten Blans einer bündnerischen Kantonal-Lehrerconferen; wurde als etwas Schönes, Nitsliches, auch Vortheilhaftes für bas Gebeihen ber Volksschule gutgeheißen. Aber trottem eröffnet sich ein solches Feld von Schwierigkeiten, die mit bem bekten Willen und mit bedeutenden Anstrengungen sich nicht werden beben laffen, bag man die Ansführbarkeit im höchsten Grade beaustanden nuß. Der Boricblag bietet fein Band, welches die einzelnen Glieder ber Conferenz einander näher bringt, die beigefügten Statuten gewähren feinerlei Competenzen im Fache des Bolksschulwesens. Nur fromme Bünsche aussprechen und über gestellte Themata referiren und biskutiren, kann man eben so aut auch in bloken Bezirks- und Arcisconferenzen, ja noch besser als in Kantonalconferenzen. Die Albgeordneten werden sich nicht leicht finden, welche, ohne Einbuße an ihren Berufsgeschäften, sich an der Kantonalconferenz betheiligen könnten, namentlich da im Sommer die meisten Lehrer gar nicht in Funftion stehen. Auch wäre es unbillig, daß bie Bezirksconferenzen bie Kantonalconferenzen mit Beiträgen unterstützen follten und noch bagn auf ihre Kosten die Abgeordneten ausrüften. konfessionelle Trennung würde auch hier hindernd sein, da man bei Wahl von reformirten Geistlichen zu Abgeordneten das Wegbleiben katholischer Schullehrer vermuthen müßte, wie man dieß in paritätischen Bezirksconferenzen erfahren hat. Für den einzelnen Lehrer hat die Conferenz einen sehr unerheblichen Ruten. Nur die Deputirten würden den Gewinn ha= ben. Man findet im ganzen Vorschlag mehr Nachahmung anderwärtiger Sinrichtungen als Berückfichtigung ber eigenthümlichen Berhältniffe Binbens, wo Armuth ber Lehrer, große Entfernungen, Ungleichheit ber Sprache und Confession die Ausführung erschweren. Die Besprechung gleichartiger Themata hat keinen besondern Werth, ba jeder Bezirk seine eigenen Bedürfniffe hat.

Jedenfalls müßten folgende Bedingungen erfüllt sein, ehe man sich zur Theilnahme entschließen könnte. Die Statuten müßten den Conferenzen eine vorberathende Stimme in Sachen des Bolksschulwesens zusichern und der Erziehungsrath müßte die Kosten für die Deputation auf sein Büdget nehmen.

Nachricht. Hr. Seminardirektor Sebastian Zuberbühler hat seine Entlassung genommen, um einem Ruse an das Lehrerseminar in St. Gallen zu folgen. Er hat die Einführung der Scherr'schen Schulbücher bewirkt, und zu diesem Zweck im Auftrag des Erziehungsrathes einen Lehrplan oder freundlichen Rathgeber verfaßt, welcher jedoch von den Bolksschullehrern wegen seiner überspannten Forderungen nicht, wie dieß doch eifrig gewünscht wird, berücksichtigt werden kann. Seine Forderungen gen gründen sich auf zwei selten ganz erfüllbare Voraussetzungen, auf regelrechte Benützung der Scherr'schen Vücher, und auf lückenlosen Schulsbesuch.

Von der unserm Schulwesen ausgeprägten Parität in Religionsvershältnissen machte er in jenem Lehrplan die merkwürdige Anwendung, daß er den Gang des resormirten Religionsunterrichts selbst vorzuschlagen sich getraute, dagegen für den katholischen das Gutachten des bekannten Kapuziners P. Theodosius einholte. Während Vorschriften und Rathschläge wegen des Religionsunterrichts nicht in den Rapport weder des Erzieshungsrathes noch eines von ihm beauftragten Seminardirestors gehören, sondern von den sirchlichen Oberbehörden jeder Consession speziell zu verssügen sind.

# Das neue gesetz für die Primarschulen des Kts. freiburg.

Der Staatsrath des Kantons Freiburg, überzeugt von der Nothwendigkeit, das Gesetz vom 23. September 1848 über den öffentlichen Unterricht zu modifiziren und im Sinn und Geiste des Art. 17 der bestehenden Verfassung handelnd, welcher der Geistlichkeit beider Konsessionen einen wirksamen Einsluß auf Erziehung und Bildung der Freiburgischen Jugend einräumt;

von dem Wunsche beseelt, das Schulwesen zu heben und zu fördern und die Lage der Primarlehrer durch solche Mittel zu verbessern, die den Gemeinden am wenigsten beschwerlich sind und ihnen gleichzeitig auch größern Spielraum zu ihrer Wirksamkeit auf die Schulen zu sichern, als Aequivalent für die Opser, welche sie zu machen berusen sind;

auch gemäß der Vollmacht, welche ihm ertheilt wurde durch Art. 31 des Schulgesetzes vom 7. September 1857, sowie auf Antrag der Erziehungsbirektion